

Aktuelle Informationen für Arbeitnehmer/innen im Agrarbereich (Winterhalbjahr 2022/2023)



Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

Die 2. Onlinetage für Arbeitnehmer/innen im Agrarbereich

Veranstaltungsreihe der Landwirtschaftskammern Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinlad-Pfalz im Onlineformat

Im Februar 2023 starten wieder die Onlinetage für Arbeitnehmer/innen aus dem Agrarbereich. An drei Abenden werden Referent/innen der Landwirtschaftskammern zu wichtigen Themen rund um Arbeit informieren und/oder mit Expert/innen diskutieren. Die Teilnahme ist für Arbeitnehmer/innen kostenfrei. Veranstaltungsbeginn ist jeweils um 19.30 Uhr.

- 07.02.2023 Neuerungen für Arbeitnehmer/innen –
Aktuelle Infos in Sachen Arbeitsrecht, Steuern und Soziales
- 08.02.2023 Tabus brechen – über Lohn sprechen
Was bin ich wert? Was brauche ich zum Leben?
- 09.02.2023 Kommunikation im Betrieb - Verstehen und verstanden werden
Wie verfolge ich meine Ziele? Wie sag' ich es dem Chef?



Es besteht die Möglichkeit sich unter info@agrarijobboerse.de für eine Erinnerungsmail vormerken zu lassen. Gerne können im Vorfeld über diese E-Mail auch Themenwünsche mitgeteilt werden.

Zugangslink Zoom: <https://zoom.us/j/94152840490?pwd=Z3BPNys4d1NpUDZyNGZmTHp5ckF2dz09>

Meeting-ID: 941 5284 0490

Kenncode: 426521

oder zum Termin direkt über www.agrarijobboerse.de

Mindestlohn und Minijob

Der gesetzliche Mindestlohn ist zum 1. Oktober 2022 auf 12 € brutto je Stunde angestiegen. Die Anhebung wirkt sich auch auf die geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijobs) aus. Damit eine Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zum Mindestlohn möglich ist, wurde die Verdienstgrenze von 450 € auf 520 € erhöht. Die Höchstgrenze beim „Midijob“ wurde auf 1.600 € angehoben.

Mehr Infos: www.bundesregierung.de/breg-de/suche/12-euro-mindestlohn-2006858

Informationen zu Tarifverträgen im Agrarbereich erhalten Arbeitnehmer/innen bei der IG BAU (Pascal Lechner, pascal.lechner@igbau.de)

Änderungen Nachweisgesetz

Zum August 2022 wurde das Nachweisgesetz reformiert. Es regelt die geltenden Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmende, wie Beschreibung der Tätigkeit, Arbeitsort, Arbeitszeit, Entgelte etc. Oft wird dies schon mit einem schriftlichen Arbeitsvertrag erfüllt. Neu mit aufgenommen wurden zusätzliche Punkte, wie die Vergütung von Überstunden, die Art der Auszahlung der Entgelte, die vereinbarten Ruhepausen und mehr.

Bei Neueinstellungen müssen Arbeitgeber jetzt schriftlich ab dem ersten Tag über die Arbeitsbedingungen informieren. Dies kann über einen Arbeitsvertrag geschehen. Für Arbeitsverhältnisse, die bereits vor dem 1. August 2022 bestanden haben, besteht die Nachweispflicht auf Verlangen des Arbeitnehmers. Hier gilt eine 7-Tages- bzw. Monatsfrist ab Aufforderung. Die Nichtvorlage eines Nachweises hat jedoch keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Arbeitsvertrages.

Das Nachweisgesetz sieht erstmalig eine Geldbuße von bis zu 2.000,- € vor, wenn erforderliche Nachweise nicht ausgehändigt werden (§ 4 NachwG).

Mehr Informationen in unserem Leitfaden zum Arbeitsvertrag unter:

<https://www.lksh.de/beratung/arbeitnehmerberatung/>

Urteil zur Arbeitszeitaufzeichnungspflicht lässt noch Fragen offen

Das Bundesarbeitsgericht hat am 13. September 2022 entschieden, dass für jeden Arbeitgeber die Pflicht besteht die gesamte Arbeitszeit der beschäftigten Mitarbeitenden aufzuzeichnen. Bislang mussten bei einem herkömmlichen Arbeitsverhältnis nur Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit extra dokumentiert werden. Ausgenommen davon waren Arbeitsverhältnisse mit Mindestlohn oder auf Minijob-Basis, denn hier bestand schon seit längerem die Aufzeichnungspflicht. Nach der aktuellen Entscheidung ist zu erwarten, dass die Gesamtarbeitszeit bei allen Arbeitsverhältnissen durch die Arbeitgeber dokumentiert werden muss. Eine Vorgabe, wie die Umsetzung in den Betrieben auszusehen hat, gibt es derzeit noch nicht. Weiteres zum Thema unter:

www.tagesschau.de/wirtschaft/zeiterfassung-bag-urteil-folgen-arbeitnehmer-101.html

Wissenswertes zu Pausen

Wer mehr als sechs Stunden arbeitet, dem stehen 30 Minuten Pausenzeit zu. Bei mehr als neun Stunden sind es 45 Minuten. Pausen werden innerhalb der Arbeitszeit genommen, gelten aber nicht als Arbeitszeit. Sie können also nicht „vor“ oder „nach“ der Arbeit genommen werden. Sie dienen der Regeneration und Arbeitnehmer/innen dürfen sie frei gestalten. Sie können ihren Aufenthaltsort frei bestimmen und müssen sich nicht zur Arbeit bereithalten. Wenn aus betrieblichen Gründen für Pausen zwei oder mehr Stunden festgelegt werden, ist es zu empfehlen dies im Arbeitsvertrag zu vereinbaren. Mehr Infos: www.gesetze-im-internet.de/arbzg/

Neue Arbeitsschutzverordnung zu Corona in Kraft

Die neue Coronaarbeitsschutzverordnung gilt seit dem 1. Oktober 2022. Demnach haben Arbeitgeber auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu SARS-CoV-2 in einem betrieblichen Hygienekonzept die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen und zu prüfen. Diese sind von Arbeitnehmer/innen auch in den Pausenzeiten einzuhalten. Dazu gehören die Umsetzung der AHA+L-Regeln an den Arbeitsplätzen und die Verminderung der betriebsbedingten Personenkontakte, z. B. durch Reduzierung der gleichzeitigen Nutzung von Räumen und das Angebot von Homeoffice. Eine Maskenpflicht gilt überall dort, wo technische und organisatorische Maßnahmen zum Infektionsschutz allein nicht ausreichen. Für Beschäftigte in Präsenz sind Testangebote bereitzuhalten. Des Weiteren hat der Arbeitgeber den Beschäftigten zu ermöglichen, Impfangebote gegen das Coronavirus während der Arbeitszeit wahrzunehmen. Die Verordnung gilt vorerst bis zum 7. April 2023. Detaillierte Informationen und Anpassungen an das aktuelle Infektionsgeschehen unter: www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html

Branchen-Termine

15.-18.11.2022 Eurotier (Hannover) www.eurotier.com/de/

20.-29.01.2023 Grüne Woche (Berlin) www.gruenewoche.de/

24.-27.01.2023 Internationale Pflanzenmesse (Essen) www.ipm-essen.de/

Bitte prüfen Sie vor den Terminen auf den entsprechenden Internetseiten, ob und mit welchen Hygienekonzepten die Veranstaltungen stattfinden.



In eigener Sache – Grüne Berufe haben Zukunft

Seit dem 1. September 2022 hat Alina Bock den Bereich „Grüne Berufe Marketing“ übernommen und arbeitet eng mit dem Team der Arbeitnehmerberatung in der Landwirtschaftskammer, bestehend aus Jane Kröger und Solveig Ohlmer, zusammen. Kontakt: Alina Bock, Tel. 04331 9453-243, abock@lksh.de

Gerne weitersagen: Interessenten an einem grünen Ausbildungsberuf finden Ausbildungsbetriebe unter www.lksh.de/ausbildungsplaetze